

## Lösungshinweise

### A. Strafbarkeit der R wegen Mordes gem. § 212 Abs. 1, 211 Abs. 2 Var. 4, 5 StGB durch den Schlag mit dem Baseballschläger

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand des § 212 StGB

- a) Handlung (+): R schlug dem J mit dem Baseballschläger auf den Kopf.
- b) Erfolg (+): J ist tot.
- c) Kausalität (Ursächlichkeit der Handlung für den Erfolg)

Der Schlag mit dem Baseballschläger auf den Kopf des J durch R müsste ursächlich für dessen Tod gewesen sein.

Ursächlich i.S.d. Strafrechts ist nach der vor allem von der Rechtsprechung vertretenen **Conditio-sine-qua-non-Formel** jede Bedingung eines Erfolges, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiel. Zwar wäre J auch ohne den Schlag der R zwei Stunden später gestorben. Durch den Schlag der R ist der Todeseintritt aber beschleunigt worden. Der Schlag kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Tod des J in seiner konkreten Gestalt entfiel. Er war daher kausal für den Tod des J zu diesem Zeitpunkt.

Zu demselben Ergebnis gelangt man auch mit der in der Literatur inzwischen überwiegend vertretenen **Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung**. Diese Lehre verfährt nicht mittels eines hypothetischen Eliminationsverfahrens, sondern stellt den Kausalzusammenhang positiv fest. Danach ist ein Verhalten dann Ursache eines Erfolges, wenn dieser konkrete Erfolg mit dem Verhalten durch eine Reihe von Veränderungen gesetzmäßig verbunden ist, die Handlung also aufgrund einer gesetzmäßigen Beziehung im konkreten Erfolg tatsächlich wirksam geworden ist. Auch hiernach ist der Schlag kausal für den Tod des J.

##### d) Objektive Zurechnung

Objektiv zurechenbar ist ein Erfolg dann, wenn der Täter eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen oder erhöht hat, die sich im tatbestandsmäßigen Erfolg realisiert. Durch den Schlag auf den Kopf des J hat R eine Gefahr für das Leben des J geschaffen, die sich in dessen Tod realisiert hat.

e) Teilergebnis: Objektiver Tatbestand (+)

2. Subjektiver Tatbestand des § 212 StGB (+)

Vorsatz = Wille zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis aller seiner objektiven Tatumstände.

3. Teilergebnis: Tatbestand (+)

4. Objektiver Tatbestand des § 211 StGB (-)

Eine Strafbarkeit wegen Mordes §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 2 Var. 5 StGB (Heimtücke) kommt nach h.M. nicht in Betracht, weil J im Moment des Schlages bewusstlos und damit nicht arglos war.

5. Subjektiver Tatbestand des § 211 StGB (-)

Eine Strafbarkeit wegen Mordes §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 2 Var. 4 StGB (niedrige Beweggründe) wegen des Motivs der tyrannisierenden Bewertung scheidet aus, da hohe Anforderungen an die Bejahung eines Mordmerkmals zu stellen sind. Dieses Motiv ist aber nicht so verachtenswert und auf sittlich tiefster Stufe stehend, dass die absolute Strafandrohung gerechtfertigt wäre. A.A. gut vertretbar.

**II. Rechtswidrigkeit (+)**

**III. Schuld (+)**

**IV. Ergebnis: § 212 Abs. 1 StGB (+)**

**B. Strafbarkeit des B wegen Totschlages gem. § 212 Abs. 1 StGB durch den Schlag mit dem Baseballschläger**

**I. Tatbestand**

Objektiver Tatbestand

a) Handlung (+): B schlug dem J mit dem Baseballschläger auf den Kopf.

b) Erfolg (+): J ist tot.

c) Kausalität (Ursächlichkeit der Handlung für den Erfolg)

Der Schlag mit dem Baseballschläger auf den Kopf des J durch B müsste ursächlich für dessen Tod gewesen sein. Unmittelbar führt der Schlag der R zum Tod des J, in seiner

konkreten Gestalt. Der Schlag des B führte aber zu einer Situation, die die R zu einem weiteren Schlag ausnutzte. B's Beitrag wirkt also im Erfolg fort. Nur wenn die Handlung der R gänzlich unabhängig von der Handlung des B eine neue Ursachenkette in Gang gesetzt hätte, könnte die Kausalität der Handlung des B verneint werden (= überholende bzw. abgebrochene Kausalität). Das ist hier nicht der Fall. Damit war der Schlag des B kausal für den Tod des J.

d) Objektive Zurechnung

Problematisch ist die objektive Zurechnung, wenn ein Dritter (u.U. auch das Opfer selbst) vorsätzlich oder fahrlässig in die Gefahrensituation eingreift. Die Zurechnung hängt davon ab, in wessen Verantwortungsbereich der Taterfolg fällt. Die Verantwortung des Erstverursachers endet grundsätzlich dann, wenn ein Dritter vollverantwortlich eine neue, selbständig auf den Erfolg hinwirkende Gefahr begründet, die sich dann allein im Erfolg realisiert.

Die Tötung des J in der konkreten Form, erfolgte im Verantwortungsbereich der R. Zwar hatte R die Lage des J, die durch B verursacht wurde ausgenutzt, jedoch handelte sie vorsätzlich und setzte damit eine neue Gefahr für das Leben des J. Nur diese Gefahr hat sich bei wertender Betrachtung im Tod des J realisiert. Daher entfällt für B die Zurechnung des Erfolges.

e) Objektiver Tatbestand (-)

*[Beachte: Über die Frage, ob der Kategorie der objektive Zurechnung Bedeutung zukommen sollte (vor allem beim Vorsatzdelikt), herrscht nach wie vor keine Einigkeit. Vor allem Fälle der Abweichung vom vorgestellten Kausalverlauf lösen Rspr. und Teile der Lit. über den Vorsatz. Selbst unter Anhängern der objektiven Zurechnung gibt es unterschiedliche Vorstellungen von der Konzeption und den einzelnen Kriterien der Zurechnung. Wichtig ist eine wertende Betrachtung anhand des konkreten Falls vorzunehmen. So wäre es hier auch gut vertretbar die Problematik in den subjektiven Tatbestand zu verlagern und bei der Prüfung des Vorsatzes zu fragen, ob der Kausalverlauf, den sich B vorstellt, soweit von dem tatsächlichen Geschehen abweicht, dass er sich nicht mehr in den Grenzen allgemeiner Lebenserfahrung hält. Mit einer den obigen Merkmalen vergleichbaren Argumentation müsste das wohl auch hier angenommen werden, so dass der Vorsatz entfallen würde. Es entspricht nicht der*

*allgemeinen Lebenserfahrung, dass ein Dritter die Bewusstlosigkeit einer Person zu ihrer Tötung ausnutzt. A.A. ist aber durchaus vertretbar.]*

## **II. Ergebnis: § 212 Abs. 1 StGB (-)**

### **C. Strafbarkeit des B wegen versuchten Mordes gem. §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 2 Var. 5, 22, 23 Abs. 1 StGB durch den Schlag mit dem Baseballschläger**

#### **I. Vorprüfung**

##### 1. Nichtvollendung (+)

Hier trat zwar der Tod des J ein. Jedoch war dieser dem B nicht objektiv zurechenbar. Daher ist eine Vollendung durch B nicht eingetreten.

##### 2. Versuchsstrafbarkeit (+)

Der Versuch eines Verbrechens (vgl. § 12 Abs. 1 StGB) ist gem. §§ 22, 23 Abs. 1 StGB strafbar.

#### **II. Tatbestand**

##### 3. Tatentschluss

Vorsatz bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale des § 212 Abs. 1 StGB (+), insbesondere ging B auch davon aus, dass sein Schlag zum Tod des J führen würde.

Vorsatz bzgl. des Mordmerkmals Heimtücke § 211 Abs. 2 Var. 5. (+/-), Ausnutzen der auf der Arglosigkeit beruhenden Wehrlosigkeit (+), teilweise wird eine feindselige Willensrichtung gefordert (hier auch +), andere verlangen zusätzlich den Missbrauch von Vertrauen (hier [-], da J den B gar nicht kommen sah).

Niedrige Beweggründe scheiden nach der hier vertretenen Lösung aus.

##### 4. unmittelbares Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung (+)

B hat die tatbestandliche Handlung bereits vorgenommen, auch ging er hierbei heimtückisch vor.

#### **III. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)**

#### **IV. Persönliche Strafausschließungs-, Strafaufhebungsgründe**

Rücktritt (-), hier keine Freiwilligkeit, da B davon ausgeht, dass J bereits tot ist.

**V. Ergebnis:** Strafbarkeit des B gem. §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 2 Var. 5, 22, 23 Abs. 1 StGB  
(+)

**D. Strafbarkeit des B wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2, 3, 5 StGB durch den Schlag mit dem Baseballschläger**

### **I. Tatbestand**

#### 1. Objektiver Tatbestand

- Objektiver Tatbestand des § 223 Abs. 1 StGB

- körperliche Misshandlung (+)
- Gesundheitsschädigung (+)
- Handlung (+), Kausalität (+), objektive Zurechnung (+)

- Objektiver Tatbestand des § 224 Abs. 1 StGB

- Nr. 2 Var. 2 (+), Baseballschläger ist ein gefährliches Werkzeug.
- Nr. 3 (-), hinterlistiger Überfall ist ein Angriff auf den Verletzten, dessen dieser sich nicht versieht und bei dem der Täter planmäßig seine Verletzungsabsicht verbirgt. Ein einfacher Angriff von hinten reicht hierfür nach h.M. nicht aus.
- Nr. 5 (+), J wäre sogar an den Verletzungen gestorben, daher auch eine das Leben gefährdende Behandlung.

2. Subjektiver Tatbestand (+), Der Körperverletzungsvorsatz ist im Tötungsvorsatz enthalten (sog. „Einheitstheorie“). Auch wollte der B ein gefährliches Werkzeug verwenden und die Körperverletzung mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begehen.

### **II. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)**

**III. Ergebnis:** §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2, 5 StGB (+)

### **E. Gesamtergebnis**

R hat sich wegen Totschlages gem. § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Die mitverwirklichte gefährliche Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2, 5 StGB tritt dahinter

zurück. B hat sich wegen versuchten Mordes gem. §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 2 Var. 5  
22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Die gefährliche Körperverletzung gem.  
§§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2, 5 StGB steht hierzu in Tateinheit gem. § 52 StGB.